

**Verordnung
über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Gehölze bei Epe“
in der Stadt Bramsche, Landkreis Osnabrück
vom 17.09.2018**

Aufgrund der §§ 22, 29 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i. V. m. den §§ 14, 15, 22, 23 und 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 104) wird verordnet:

§ 1

Geschützter Landschaftsbestandteil

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Gehölze bei Epe“ erklärt.
- (2) Der GLB „Gehölze bei Epe“ liegt in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“. Er befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Bramsche, ca. 4 km nördlich der Stadt Bramsche zwischen der Ortschaft Epe und der Bundesautobahn A1.
Das Schutzgebiet besteht aus zwei unterschiedlich strukturierten Bereichen. Der südliche Bereich umfasst Baumreihen. Der nördlich gelegene Bereich wird von einer Waldfläche eingenommen.

In den linear ausgeprägten, überwiegend südwestlich exponierten Baumreihen, die z.T. im Bereich noch erkennbarer Walkkörper stehen, dominieren Eichen, darunter auch einige über 100jährige Exemplare. Die Baumreihen verlaufen zwischen Ackerflächen und entlang eines Feldweges. Im Unterstand wachsen als standortheimische Gehölze, u. a. Birke, Schwarzer Holunder, Haselnuss und Eberesche auf. In der nordwestlich des Feldweges gelegenen Baumreihe bildet die Späte Traubenkirsche im Unterstand dominante Bestände. Besonders markant ist ein aus Baumstubben zusammengeschobener, zur Hälfte mit alten Eichen bewachsener, stellenweise über 2 m hoher und bis zu 8 m breiter Wall entlang des Ahrensbaues.

Die ca. 3,87 ha große, weitgehend unzerschnittene Waldfläche liegt auf einem historisch alten Waldstandort. Auf dem hier vorherrschenden Gley-Podsol stocken verschiedene Waldtypen. Eine ca. 1,8 ha große Fläche wird von einem Roteichenforst eingenommen. Dieser liegt im Eigentum der öffentlichen Hand (Niedersächsische Landesforsten). Zu den standortheimischen Waldgesellschaften zählen über mehrere Teilflächen verstreute Bestände alter bodensaurer Eichen-Mischwälder feuchter und armer trockener Standorte. Diese liegen sowohl auf privaten als auch auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. Insbesondere in den privaten Forsten weisen diese Bestände stellenweise einen hohen Anteil an Rotbuche mit Tendenzen zur Entwicklung zu bodensaurer Buchenwäldern auf. Ferner weist eine Privatwaldfläche z. T. in einer Senke gelegene, kleinflächige, jedoch abgetrocknete Bestände mit Erlen und Birken auf.

Das stellenweise gehäufte Vorkommen von Stechpalme in den Eichenmischwäldern und die rudimentär ausgebildeten, das Waldgebiet z. T. begrenzenden Wälle sind Relikte ehemaliger Hutewirtschaft. Den Wald zeichnen lichtdurchlässige Waldstrukturen und ein hoher Anteil an

liegendem Totholz aus. Sowohl im Waldinneren als auch auf den, im Waldrandbereich relikthaf ausgebildeten Wällen, finden sich morsche Wurzelstöcke und Baumstubben in verschiedenen Zersetzungsgraden.

Das Gebiet ist aufgrund seiner Ausstattung ein wichtiger Lebensraum für den nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie geschützten Hirschkäfer.

- (3) Die Lage des GLB ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 (**Anlage 1**) zu entnehmen. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5 000 (**Anlage 2**). Sie verläuft an der schwarzen Linie auf der Innenseite des dort dargestellten grauen halbtransparenten Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Stadt Bramsche und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen sowie über die Internetseiten des Landkreises Osnabrück abgerufen werden.
- (4) Der GLB ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Gehölze bei Epe“ (offizielle EU-Nr. DE-3514-331; niedersächsische Nr. 320) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Der GLB besteht aus mehreren Teilgebieten und ist insgesamt ca. 5,28 ha groß.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des GLB ist gemäß § 29 Abs.1 i. V. m. § 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Schutz von Natur und Landschaft zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen sowie wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient er zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Die Erklärung zum GLB bezweckt insbesondere:
 1. die Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Baumreihen mit hohem Eichenanteil in unterschiedlichen Altersphasen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Charakters der heimischen Laubwälder (v. a. der Eichen- Mischwälder),
 3. die Erhaltung und Entwicklung von lichten und wärmebegünstigten Waldstrukturen,
 4. die Erhöhung des Anteils der natürlichen Waldgesellschaft des Eichen- Mischwaldes im Landesforst durch den Umbau nicht standortheimischer Waldbestände,
 5. die Erhaltung und Entwicklung eines dauerhaft und ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz v. a. an besonnten Standorten zur Gewährleistung der Habitattradition,
 6. die Abwehr von schädlichen Stoffeinträgen und Bodenverdichtungen.
- (2) Der GLB ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Besonderer Schutzzweck des GLB im FFH-Gebiet im Sinn der Erhaltungsziele gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG ist über § 2 Abs. 1 dieser Verordnung hinaus die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet signifikant vorkommenden FFH-Tierart **Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)** gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteil. Gesichert werden soll eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in geeigneten, v. a. von Eichen, als von der Art bevorzugten Baumart, geprägten Baumreihen und lichten Laubwäldern unterschiedlicher Altersphasen mit einer Vielzahl unverzichtbarer nachhaltiger Habitats wie

Wurzelstöcken, Hochstubben, anbrüchigen Laubbäumen und liegenden und stehendem Totholz als Brutsubstrat für die Hirschkäfer-Larven sowie Bäumen mit Safffluss, insbesondere blutenden Eichen als Nahrungshabitat der adulten Hirschkäfer. Der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachwachsendes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Beseitigung des GLB sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB führen können, verboten.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
3. Pflanzen oder Tiere, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten anzusiedeln oder auszusetzen,
4. wild lebenden Tieren und ihren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
5. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
6. Gehölze in den Baumreihen außerhalb des Waldes zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
7. in den Baumreihen außerhalb des Waldes Baumstubben und Wurzelteller zu roden, auszugraben oder auszufräsen, sowie liegendes oder stehendes Totholz ab mindestens 20 cm Durchmesser an der stärksten Stelle zu entfernen,
8. krautige Säume der Waldflächen und Baumreihen in die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen einzubeziehen,
9. Insektizide in einem Abstand von weniger als 5 m von den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) gekennzeichneten Saumstrukturen auszubringen sowie die Anwendung dieser Mittel in einer darauffolgenden Breite von mindestens 20 m mit einem Gerät vorzunehmen, welches nicht mindestens nach dem Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1983 (Bundesanzeiger Nr. 2015, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist; strengere Abstandsregelungen, die sich aus den, in der jeweiligen Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten, Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Saumstrukturen ergeben, bleiben unberührt.
10. Die Anwendung von übrigen Pflanzenschutzmitteln ist in einem Abstand von mindestens 25 m von den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) gekennzeichneten Saumstrukturen mit einem verlustmindernden Gerät vorzunehmen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1983 (Bundesanzeiger Nr. 2015, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen und zusätzlich mit einer Randdüse ausgestattet ist; strengere Abstandsregelungen, die sich aus den, in der jeweiligen Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten, Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Saumstrukturen ergeben, bleiben unberührt.
11. Flüssige organische oder organisch-mineralische sowie feste mineralische Düngemittel in einem Abstand von weniger als 25 m von den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) ge-

kennzeichneten Saumstrukturen ohne emissionsmindernde Verfahren, wie z. B. Schleppschläuchen, Injektoren und Schleuderstreuern mit eingeschalteter Grenzstreueinrichtung, die die jeweils gültige DIN-Norm für Verteil- und Dosiergenauigkeit erfüllt, auszubringen.

12. das Schutzgebiet oder Teile davon zusätzlich zu entwässern, den Grundwasserstand über das bisherige Maß hinaus abzusenken,
13. die Bodengestalt durch den Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen und -füllungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen zu verändern,
14. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
15. die Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art, einschließlich Quads zu befahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrstühle und Elektroräder,
16. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern,
17. der Neubau jeglicher Leitungen wie z. B. Freileitungen und unterirdische Versorgungsleitungen sowie die Errichtung von Masten,
18. der Neu- und Ausbau von Wegen,
19. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
20. zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein gilt:
 1. Das Befahren des Gebietes ist zulässig
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben einschließlich des Einsatzes von Dienststunden; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn,
 - d) im Rahmen der zulässigen Handlungen nach den folgenden Nummern 2 bis 10.
 2. Wissenschaftliche Forschung und Lehre sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 3. Die Durchführung von Maßnahmen im Gebiet zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung sind zulässig.
 4. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen zum Zweck der Umweltinformation und -bildung und unter Leitung einer naturkundlich ausgebildeten Person ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 5. Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen (inklusive an Totholz) zur Herstellung der Verkehrssicherheit bei akuter Gefahr sind im unbedingt notwendigen Umfang

zulässig; soweit in diesem Zusammenhang Baumfällungen erforderlich sind, sind diese unmittelbar bei Beginn oder unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

6. Die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze in den Baumreihen außerhalb des Waldes zum Zweck der Verjüngung wieder ausschlagsfähiger Gehölze, der Erhaltung des Lichtraumprofils an Wegen oder der Behebung unzumutbarer Beeinträchtigungen bei der Nutzung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke jedoch ohne den Einsatz von Schlegelmähern; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen (außer der Spätblühenden Traubenkirsche) bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 7. Die ordnungsgemäße Nutzung sowie die Unterhaltung der Wege ohne Einbau von zusätzlich neuem Wegebaumaterial und ohne Erweiterung der bereits überbauten Wegefläche sind zulässig.
 8. Die ordnungsgemäße Instandsetzung bautechnisch befestigter Wege mit Wiedereinbringung und Einarbeitung von fehlendem Wegebaumaterial ist zulässig, sofern die bereits überbaute Wegefläche einschließlich ihrer wegebegleitenden Einrichtungen nicht erweitert wird und ausschließlich milieugeeignetes Wegebaumaterial wie heimische Sande oder basenarmer Mineralschotter verwendet wird; der Einbau von Materialien wie z. B. Bau- und Ziegelschutt und Kalkschotter unterbleibt.
 9. Die Nutzung und Unterhaltung sonstiger, rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. der Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn.
 10. Die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz sowie Gehölzarbeiten erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch erst unmittelbar vor Maßnahmenbeginn oder unverzüglich nach der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und gemäß § 5 (3) BNatSchG nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Auf allen Waldflächen des Schutzgebietes gilt:
 - a) Die künstliche Einbringung von Nadelbäumen sowie von standortfremden und/oder nicht einheimischen Laubbaumarten wie z. B. alle Ahorn- (Acer) und Pappel (Populus)-Arten sowie Grauerle (Alnus incana) und Roteiche (Quercus rubra) unterbleibt.
 - b) Beim Einschlag von Laubbäumen sind mindestens 40 cm hohe Stubben außerhalb der Erschließungslinien zu belassen; ausgenommen davon ist die spätblühende Traubenkirsche.
 - c) Baumstubben und Wurzelteller zu roden, auszugraben oder auszufräsen.
 - d) Liegendes oder stehendes Totholz ab mindestens 20 cm Durchmesser an der stärksten Stelle zu entfernen.
 - e) Die Düngung unterbleibt.
 - f) Die Bodenschutzkalkung unterbleibt.
 - g) Die maschinelle Bodenbearbeitung unterbleibt.
 - h) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt; ausgenommen davon ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde im Kalamitätenfall sowie im Fall der Verschlechterung des Erhaltungszustands des Hirschkäfers, wenn alle anderen Möglichkeiten und Maßnahmen ausschei-

den.

- i) Der Ausbau forstwirtschaftlicher Wege zum Zweck der Verbesserung der Tragfähigkeit ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 - j) Die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Zäunen und Gattern zur Neu-, Wiederbegründung und zur Naturverjüngung von Waldflächen sind zulässig.
2. Auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) gekennzeichneten Privatwaldflächen gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 hinaus:
- a) Ein Kahlschlag unterbleibt und der Holzeinschlag erfolgt nur einzelstammweise unter Beibehaltung oder Erhöhung des gegebenen Mischungsanteils der Eiche je Eigentümerfläche und erst bei einem Brusthöhendurchmesser der Eiche von mindestens 70 cm gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden sowie unter bevorzugter Nutzung eichenbedrängender Buchen; ausgenommen davon sind Eichen, die besserwüchsige Eichen bedrängen.
 - b) Die künstliche Verjüngung erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme,
 - c) Größere Einschläge im erforderlichen Umfang zur zielgerichteten Verjüngung von Eiche sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
3. Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten gilt
- a) auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) gekennzeichneten Habitatbaumflächen über die Regelungen gemäß Nr. 1 hinaus:
 - aa) Einheimische Bäume (u. a. Stieleiche, Rot-Buche) verbleiben bis zum natürlichen Zusammenbruch und Zerfall im Bestand, soweit ihr Einschlag nicht dem Lichtungszuwachs von Alteichen dient.
 - ab) Eingeschlagene Laubbäume verbleiben zur Totholzanreicherung im Bestand; ihre Entnahme aus Forstschutzgründen (z. B. bei Prachtkäferbefall) ist zulässig.
 - b) auf der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) gekennzeichneten übrigen Fläche über die Regelungen gemäß Nr. 1 hinaus:
 - ba) Die Bewirtschaftung ist auf die dauerhafte Etablierung der natürlichen Waldgesellschaft des Eichen-Mischwaldes als lichter, alters- und strukturdiverser Bestand auszurichten.
 - bb) Es sind ausschließlich dem Waldtyp entsprechende Baumarten einzubringen, wobei Stiel- oder Traubeneiche die bestandsbildenden Hauptbaumarten bilden müssen.
 - bc) Die reguläre Endnutzung der Roteichen ist zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des GLB oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicher zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.
- (7) Weitergehende Vorschriften zum Schutz geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, besonders geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39

BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

- (8) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnisse

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- bzw. Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des GLB oder einzelner seiner Bestandteile.
 2. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung, die – soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten erarbeiteten Maßnahmenplan oder –blatt dargestellt sind.
 3. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im GLB vorkommenden Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im GLB vorkommenden Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 3 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den GLB zerstören, beschädigen oder verändern können, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V. m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 17.09.2018

LANDKREIS OSNABRÜCK
Dr. Michael Lübbersmann

(Landrat)